

Kinderschutzkonzept Kindergarten Don Bosco



Nicht das Kind soll sich der Umgebung anpassen. Sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen." (Maria Montessori)

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Über Uns	4
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	6
2	Risikoanalyse	10
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt:	10
2.2	Gewaltformen:.....	9
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	10
3	Präventionsmaßnahmen	13
3.1	Personalvoraussetzungen	13
3.2	Haltung.....	14
3.3	Verhaltenskodex	17
3.4	Beschwerdemanagement	19
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	19
4	Maßnahmen im Verdachtsfall	22
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	24
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	26
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	27
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	32
6	Anlaufstellen	32
7	Quellenangaben	33

1. Einleitung

1.1 Über Uns

Der Pfarrkindergarten Don Bosco ist eine private Einrichtung in der Stadt Bludenz. Wir führen 4 Gruppen mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren. Wir sind ein Team aus 16 Mitarbeiterinnen und sind über die Pfarre Herz Mariae des Seelsorgeraums Bludenz angestellt. Wir sind ein Regelkindergarten und arbeiten eng mit der Stadt Bludenz und ihren Einrichtungen zusammen.

Als Vorbild möchten wir uns unseren Namensgeber „Don Johannes Bosco“ nehmen, der sich um Kinder und Jugendliche kümmerte, die im beginnenden Industrialalter auf der Strecke geblieben waren. Der Priester wollte benachteiligte junge Menschen mit einer Ausbildung fit fürs Leben machen.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfadens für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Selbstbekenntnis

„Wir sind gegen jede Form von Gewalt gegen Kinder, wir wollen das nicht und wir wollen wirksam dagegen vorgehen.“

Die folgende Selbstverpflichtung basiert auf der Arbeit der AWO Saarland (bearbeitet von Jörg Maywald).

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität zu stärken und sie

befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden.

Wir bieten Kindern einen geschützten Raum, um ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und ihre Begabungen entfalten zu können. Die Kinder sollen sich angenommen und sicher fühlen.

Vertrauensvolle Beziehungen sind nur in einem Umfeld möglich, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt ist.

Wir gehen achtsam mit den Bedürfnissen unserer Kindergartenkinder um. Unsere pädagogischen Fachkräfte, als auch Assistenzkräfte, sind dazu angehalten Anzeichen für seelische und körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung wahrzunehmen und zu dokumentieren. Die zehn, in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten, Grundrechte legen unseren Handlungsrahmen fest. Unser Augenmerk legen wir besonders auf:

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Wie präsentieren wir Rechte der Kinder?

Offene Kommunikation:

- ✓ Konsequenzen + Richtlinien
- ✓ Wochenplan bietet Transparenz
- ✓ Kindergarten ABC

Infowand:

- ✓ Kinderrechte verbildlichen an Infowand
- ✓ Buchempfehlungen
- ✓ Beispiele für Bedürfnisorientierte Pädagogik
- ✓ „Was Kinderohren brauchen“ Plakat

Beziehungsvolle Pflege

- ✓ Gesprächsbegleitung bei pflegerischen Hilfstätigkeiten
- ✓ WC anklopfen, fragen ob man hereinkommen darf
- ✓ Möglichkeiten anbieten, wie kann ich dir helfen? Ist es dir so oder so lieber?
- ✓ WC – Schilder

Achtsamkeitsbildung:

- ✓ Was mag ich?

- ✓ Was mag ich nicht?
- ✓ Mein Körper gehört mir!
- ✓ Umsetzung mit Liedmaterial, Wahrnehmungsspielen, Gedicht, ...
- ✓ Bilderbuchbetrachtungen
- ✓ Gesprächskreise

Recht und Unrecht:

- ✓ Gemeinsame Gesprächsimpulse
- ✓ Bilderbuchbetrachtungen
- ✓ Folgen & Konsequenzen besprechen
- ✓ Jedes Kind wird in seiner Individualität akzeptiert und gleich behandelt

Gefühlserleben:

- ✓ Wie fühle ich mich?
- ✓ Was mag ich?
- ✓ Was mag ich nicht?
- ✓ Rituale geben Sicherheit und Struktur
- ✓ Bilderbuchbetrachtungen, Gespräche, usw.
- ✓ Sinnesschulung: Wo möchte ich angefasst werden? Wo nicht?
- ✓ Lernen mit Gefühlen umzugehen

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);

- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72).

In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen.

Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Risikoanalyse:

- **In welchen Situationen sind Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?**
- Bringzeit - Waschraum, Garderobe
- Beim Toilettengang
- Waldtag/Ausflug, wenn alle Kinder nochmal aufs Klo gehen und auch der zweite Waschraum mitgenutzt wird
- Wenn mehrere Kinder gleichzeitig im Waschraum sind
- Hände waschen
- Freispiel – Höhlen bauen, Puppenecke abgelegene Orte?
- Umziehen (Turnen, Nass geworden)
- Bei Ausflügen/Waldtag/Frische Luft Tag
- Abholzeit – meistens alle im Garten

- Botengängen von den Kindern zwischen Gruppen
- Garten in schlecht einsehbaren Ecken

- **Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?**
- Garten nicht von allen Seiten blickgeschützt
- Waschraum andere Seite wie Gruppenraum – hören + sehen nicht alles, was vor sich geht
- Turnsaal im Keller, wenn Kinder aufs WC müssen, alleine hoch gehen
- Schrank mit Putzmittel - hat eine Kindersicherung – trotzdem nicht gut einsehbar
- Sprachförderung im Keller, wenn Kinder aufs WC müssen, alleine hoch gehen
- Schulvorbereitung im Keller, wenn Kinder aufs WC müssen, alleine hoch gehen
- Welche Personengruppen haben Zutritt zur Einrichtung (Handwerker, Reinigung, Hausmeister, Lieferanten, sonstige) Wer kann sich wo unbeaufsichtigt aufhalten? Wer ist bekannt?

- **Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?**
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Fehlende Grundhaltung zum Thema
- Stress & Überforderung
- Personalmangel
- Präventionsschulungen für Mitarbeiterinnen?
- Gibt es Handlungssicherheit bei Mitarbeitern, Leitungen, Träger?
- Fehlender Verhaltenskodex
- Bei Neueinstellung Einführung Verhaltenskodex – Bewerbungsgespräch das Thema berücksichtigen (Fragenkatalog erstellen?)
- Fortbildungen, Supervision, Austausch unter den Mitarbeiter
- Grauzone: schmaler Grat zwischen Grenzen setzen und Überforderung des Kindes
- In welchen Handlungen von Pädagoginnen steckt Risikopotential?
- Grobes Anpacken in Stresssituationen
- Situationen im Morgenkreis erzwingen
- Eingewöhnung in die Gruppe ziehen
- Eigene Interessen durchsetzen
- Eigene Motivation: mit Kindern kuscheln, ohne dass Kinder es wollen
- Nicht trösten
- Auslachen/nieder machen
- Fehlverhalten vor der ganzen Gruppe diskutieren
- Pflegesituationen:
 - grob sein
 - Einfach in die WC-Kabine gehen
 - ungefragt ausziehen
 - nicht sagen was gemacht wird
- Zum Essen zwingen
- Es wird sich nicht an den Verhaltenskodex gehalten
- Keine Reflexion von fragwürdigen Situationen im Team

- jegliche körperliche Gewalt und psychische Gewalt - Definition psychische Gewalt?
- seine Tagesplanung durchsetzen obwohl es nicht zu der Tagesverfassung der Kinder passt, quasi erzwingen was in der Situation nicht möglich ist
- **Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?**
- Alter der Kinder (3-6 Jahre)
- Sprachbarriere (aufgrund von Migrationshintergrund, Entwicklung, Beeinträchtigung)
- Gewalt unter Kindern
- Kinder schauen bei anderen Kindern in die WC-Kabine
- Drängendes Verhalten
- Distanzlosigkeit bei Kindern
- Auslachen
- **Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Eltern?**
- Schwierige Momente bei Bring- und Abholsituation
- Konflikte zwischen Eltern und Kind
- Stress durch zu spät kommen
- **Welches Risiko sehen wir im Bereich der Strukturen und Abläufe?**

Fehlerkultur:

- Angst Fehler zu machen
- Haltung: das haben wir schon immer so gemacht, so bleibt es auch
- Starkes Kritisieren von Kollegen
- Wegschauen, wenn Fehler gesehen werden
- Unsicherheiten vor Veränderung

Abläufe & Regeln:

- Wenig Spontanität + sehr strikter Tagesablauf
- Nicht alle Regeln gelten für alle
- Keine Verhaltensregeln für Kinder (was dürfen wir, was dürfen wir nicht) – auch nicht zu streng
- Unsicherheit im Umgang mit Konflikten, Regeln & Ritualen
- Unsicherheit, wenn man mal einen Tag keinen Kreis oder Angebot macht, dass es dann keine pädagogische Arbeit ist – Wertigkeit des Freispiels oder Teilgruppen

Beschwerdewesen:

- Vertrauenspersonen sind nicht anwesend (z.B. aufgrund von Krankheit, o.ä.)
- Kein Beschwerdekasten für Eltern
- Kinder haben keine Möglichkeit zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten

Kommunikation:

- Eltern erfahren manchmal zu spät oder gar nicht, dass es einen Konflikt oder eine kleine Verletzung bei ihrem Kind gegeben hat

- Es gibt keine Regeln, wie wir „Nein“ zu den Kindern sagen, wenn sie etwas möchten bzw.
- Bei Unstimmigkeiten im Team wird sofort die Leitung eingeschaltet
- regelmäßiger Austausch – wie in der Teamsitzung

Kinderschutz:

- Kein fixes Thema im Team
- Kritisieren von Verhalten von Mitarbeiterinnen
- Keine Präventionsmaßnahmen
- Es sollten verpflichtend Fortbildungen stattfinden
- Abschätzung, welches Risiko ev. durch Kooperationen entsteht
- Nicht unterschreiben von Zutrittsbewilligung + Schweigepflichtserklärung
- Praktikantinnen alleine lassen
- Verhaltenskodex wird nicht besprochen

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz, auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich

sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Unser Bild vom Kind

Halten – Entfalten – Gestalten

Unser Bild vom Kind ist klar und deutlich.

Halten – Kinder brauchen Halt

Es geht uns erstens darum, dass Kinder in ihrem Umfeld den Halt, die Geborgenheit und die Sicherheit spüren, die sie brauchen. Dass sie einen Rückzugsort haben, an dem sie sich so entfalten können wie sie sind – an dem sie keine Angst haben müssen, sie Liebe spüren und partnerschaftliches Zusammenleben erleben. Dieses Sicherheitsgefühl ist die Basis dafür, aktiv werden zu können.

Entfalten – Kinder müssen sich entfalten können

Kinder brauchen zweitens neben einem umfassenden Wohlbefinden die Möglichkeit, sich nach ihren eigenen Ideen, Wünschen und Vorlieben entfalten zu können. Kinder lernen durch Begeisterung und beschäftigen sich besonders mit dem, was sie am meisten interessiert. Es ist die Aufgabe unseres Kindergartens, sie dabei zu unterstützen, zu begleiten und ihnen den Raum zu geben, den sie dafür brauchen.

Gestalten – Kinder brauchen die Möglichkeit zur Gestaltung

Zu einem guten Leben gehört drittens die Möglichkeit, sein eigenes Leben gestalten zu können, sich als Teil der Gesellschaft zu verstehen und gemeinsam mit anderen handlungsfähig zu sein – sich an Prozessen und Entwicklungen beteiligen zu können, vor allem dann, wenn es einen selbst betrifft. Mitzugestalten, sich aktiv beim Planen von Veranstaltungen, Räumen und Aktivitäten einzubringen, ist für jeden/jede der beste Schutz davor, etwas Unangenehmes zu erleiden.

Was Kinder also brauchen

Es ist bedrohlich für Kinder, wenn sie nur beschützt werden – sie müssen sich auch entfalten können. Es überfordert Kinder, wenn sie alle Entscheidungen selbst treffen müssen – sie müssen auch einen geschützten Raum erhalten.

Kinder können sich nur gesund und glücklich fühlen, wenn sie sich sicher fühlen, sich entfalten und auch mitgestalten können.

Daraus ergeben sich unsere Werte

Freiheit

Wir bieten den Kindern Rechte und Möglichkeiten, damit sie selbstbestimmt ihre mit der Gemeinschaft abgestimmten Ziele verfolgen und umsetzen können. Jedes Kind braucht Möglichkeiten, aktiv zu sein, zu handeln, zu spielen und zu lernen. Dabei sind auch Erfahrungen mit Risiko notwendig, um über die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer hinaus Erfahrungen machen zu können. Ein zu einseitiger Fokus auf den Schutz von Kindern kann ihre Entwicklung einschränken. Es gilt, die Balance zwischen Schutz und Risiko zu finden.

Freiheit im Zeichen des Kinderschutzes bedeutet, dass es notwendig ist, dass Kinder sich umfassend geschützt fühlen, ohne Angst, ohne Bedrohung und ohne existenzielle Entbehrungen, um Freiheit zu erleben und auskosten zu können. Ein Kind, das sicher ist, kann sich frei entfalten.

Sicherheit

Wir bieten den Kindern Raum und Geborgenheit, damit sie sich entfalten können. Nicht immer auf der Hut sein zu müssen, sondern sich fallen lassen können – sicher und geborgen zu sein – sind Grundvoraussetzungen für eine Entfaltung. Nur wer sein Grundbedürfnis nach Sicherheit abgedeckt hat, kann sich der Entfaltung seiner selbst widmen. Eine Sicherheit, die nicht einengt, sondern auffängt, unterstützt die Entwicklung der Kinder. Sicherheit im Zeichen des Kinderschutzes bedeutet, dass die Kinder ihr Entfaltungspotenzial ohne Einengung und ohne existenzielle Sorgen ausschöpfen können.

Gleichheit

Wir behandeln Kinder ungeachtet irgendwelcher Eigenschaften gleichwertig. Alle Menschen haben ungeachtet von Eigenschaften denselben Wert und werden in Beziehungen gleich ernst genommen. Diese Form der Gleichheit ist in unserem Tun zentral angesiedelt, da wir uns – gerade durch die Unterschiedlichkeiten - ergänzen und an derselben Idee mit vielfältigen Lösungsansätzen arbeiten. Gleichheit im Zeichen des Kinderschutzes bedeutet, dass es jedem Kind zusteht, sich sicher fühlen zu können. Die Anerkennung der Tatsache, dass Kinder gleichberechtigt mit Erwachsenen sind, bedeutet auch, die gleichen Maßstäbe im Umgang miteinander anzuwenden.

Vielfalt

Kein Mensch ist gleich wie der andere – und das ist gut! Jedes Kind ist ein gleichwertiger Teil des Ganzen. Jedes Kind ist aber auch einzigartig und hat sein eigenes Potenzial. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, alle gesellschaftlichen und pädagogischen Strukturen inklusiv - also ohne jemanden auszuschließen oder auszugrenzen – zu gestalten.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Individuen brauchen sowohl die Gleichheit als auch die Beachtung der Unterschiedlichkeiten in der Gemeinschaft.

Vielfalt im Zeichen des Kinderschutzes bedeutet, dass es individuell unterschiedlich ist, was ein Kind braucht, um sich sicher zu fühlen. Jeder Mensch hat ein Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz, aber was für die einen gerade reicht, kann für jemand anderen zu viel oder zu wenig sein. Manche Kinder brauchen für ihre Entwicklung mehr Abenteuer und Risiko, andere wiederum mehr Schutz und Halt.

Unser Verhalten

Es gehört zu unseren Aufgaben, den Kinderschutz bei uns im Kindergarten mit dem gesamten Team zu gewährleisten. Die Auseinandersetzung mit den eigenen biografischen Themen und evtl. daraus entstandenen Mustern können durch Selbstreflexion dabei helfen, behaftete Themen anzusprechen und darüber sprechen zu können.

Es bedarf eines Austausches der Mitarbeiterinnen über die pädagogischen Ziele und das gemeinsame pädagogisch-didaktische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in Teamsitzungen statt.

Für das Team besteht die Herausforderung einerseits sehr wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits kritisch distanziert sich gegenseitig zu regulieren und Fehlverhalten rasch aufzuzeigen, um den Kinderschutz gemeinsam zu gewährleisten.

Wir versuchen einander zu helfen und uns gegenseitig zu unterstützen und voneinander zu lernen. Besondere Vorkommnisse und Auffälligkeiten werden offen und transparent kommuniziert und bearbeitet.

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Verhaltenskodex Kindergarten Don Bosco

Für uns stehen die uns anvertrauten Kinder und deren Wohlergehen im Mittelpunkt. Daher ist es uns wichtig, immer ein offenes Ohr zu haben und ihnen zuzuhören. Ein achtsamer und empathischer Umgang mit den Kindern ist uns sehr wichtig. Die verbindlichen Verhaltensregeln beziehen sich auf:

Nähe & Distanz:

Körperliche und emotionale Nähe ist Bestandteil jeder pädagogischen Arbeit im Kindergarten. Wir nehmen jedes Kind als Individuum wahr und achten auf ein angemessenes Verhalten ihnen gegenüber. Bei unseren Teamsitzungen finden laufend Reflexionen über aktuelle Themen statt.

- Grenzen, die von Kindern und Mitarbeiterinnen gesetzt werden, sind stets einzuhalten und ernst zu nehmen. Etwaige Grenzverletzungen müssen sofort thematisiert werden.
- Arbeiten in Teilgruppen oder Einzelarbeiten müssen immer so gestaltet werden, dass die genutzten Räume von außen zugänglich sind. Bildungsangebote werden so gestaltet, dass es für die Kinder möglichst ansprechend ist.
- Konsequenzen müssen nachvollziehbar und in direktem Zusammenhang mit der Situation sein.
- Die Suche nach Körperkontakt aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.
- In Pflegesituationen ist stets auf einen empathischen Umgang zu achten. Diese sind sprachlich zu begleiten. (Beziehungsvolle Pflege)

Sprache und Kommunikation

- Im Kindergarten sind alle Ideen und Gedanken der Kinder willkommen. Die Kinder werden ermutigt über Gefühle und Erlebnisse, die sie uns berichten wollen, zu erzählen.
- Das Wort „Stopp“ muss immer ernstgenommen werden gegenüber von Kindern und Mitarbeiterinnen.
- Wir sprechen Konflikte an und lösen sie verbal.
- Auf einen wertschätzenden Umgang mit allen Mitarbeiterinnen und Erziehungsberechtigten ist stets zu achten.

Medien

- Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in unserem Kindergarten während der Betreuungszeit verboten und wird nicht geduldet. Das private Handy bleibt an einem für Kinder nicht zugänglichen Ort. (Ausgenommen sind Situationen bei denen das Handy für Fotos genutzt wird.)

Regeln und Grenzen

- Regeln müssen angemessen und für alle Kinder verständlich gemacht werden.
- Gewalt, Nötigung oder Drohung ist nicht gestattet.
- Für alle Kinder gelten dieselben Regeln.
- Wird von einer Regel abgewichen, muss dies anschließend für alle Kinder transparent gemacht werden.

Erklärung:

Als Mitarbeiterin im Kindergarten Don Bosco erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

Vorname, Name

Datum

Unterschrift

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind.

Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Morgenkreis:

- Alle Kinder haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, ihre Sorgen, Ängste oder Probleme mit uns offen zu kommunizieren.
- Im Morgenkreis haben alle Anwesenden ein offenes Ohr für Beschwerden und Anregungen.
- Nein heißt Nein, die Kinder in unserer Einrichtung dürfen selbst entscheiden bei welchen Bildungsangeboten sie mitmachen möchten oder nicht.

Sprechzeiten:

- Die Sprechzeiten unserer Leitung sind nach Terminvereinbarung jeden Montag von 7:00 – 12:30 Uhr.
- Für kurze Tür- und Angelgespräche nimmt sich das pädagogische Fachpersonal gerne Zeit.
- Bei umfassenderen Fragen sind wir innerhalb der Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Beschwerdebrieffkasten:

- Der persönliche Austausch steht bei uns im Vordergrund. Aus diesem Grund haben wir uns bewusst gegen einen Kummerkasten bzw. Beschwerdekasten entschieden, da es für uns schwierig ist, auf anonyme Beschwerden näher einzugehen.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und

sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Bescheid. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität, z.B. anhand von Themen wie „*Mein Körper gehört mir*“;
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert, mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen;
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden);
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll;

Wie wird Persönlichkeitsstärkung und Beteiligungskultur bei uns umgesetzt?

Laut dem BildungsRahmenPlan ist Persönlichkeitsstärkung und Beteiligungskultur bei unserer täglichen Arbeit ständig präsent. Wir vermitteln den Kindern Sicherheit, Zugehörigkeit und unterstützen die Kinder im Alltag mit präventiven Botschaften. Diese Botschaften werden spielerisch

den Kindern vermittelt, zusätzlich helfen Medien z.B. Bilderbücher, Gefühlskarten, Handpuppen, Zeichnungen usw.

Botschaften alleine nützen nicht, ausschlaggebend ist, dass präventive Erziehungsmaßnahmen nicht zu Vermeidungsverhalten und Verängstigungen führen.

Sinnvolle Prävention muss Kinder stark machen, sie in die Lage versetzen, Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren. (vgl. Startseite - Land Vorarlberg. (o. D.). Land Vorarlberg. <https://vorarlberg.at/>)

Folgende präventive Botschaften werden vermittelt:

- Jedes Kind entscheidet über seinen eigenen Körper – Mein Körper gehört mir!
- Du kannst auf dein Bauchgefühl hören!
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
- Du hast immer das Recht, NEIN zu sagen!
- Es gibt gute Geheimnisse und Geheimnisse, die du auch einer dir wichtigen Person anvertrauen kannst!
- Sprich über alles was dich beschäftigt/belastet!
- Du musst dich nicht schuldig fühlen!

Was Kinder stark macht:

- Lob und Anerkennung im Alltag
- Ermutigen, Dinge selbst zu tun
- Den Kindern die notwendige Zeit zum Anziehen und Ausziehen geben
- Jedes Kind ermutigen von sich selbst zu erzählen
- Die Kinder anregen, selbst Lösungen für Probleme zu finden
- Kinder dazu motivieren, nicht gleich aufzugeben (z.B. Spiele fertig spielen)
- Neue Dinge ausprobieren (lassen)

Wie unterstützen wir die Kinder:

- Aufmerksam zuhören
- Auf Augenhöhe begegnen
- Bei Konflikten nicht immer eingreifen – Kinder selbst handeln lassen
- Bei Notwendigkeit helfen wir den Kindern bei Lösungsvorschlägen
- Wir nehmen jedes Problem ernst (zuhören, beobachten...)
- Anbieten mehrerer Auswahlmöglichkeiten (z.B. bei Werkarbeiten)
- Motivation der Kinder in verschiedenen Situationen

- Geduld gegenüber der Kinder zeigen
- Es gibt Stärken und Schwächen – Kind abholen wo es steht und dort ansetzen, begleiten, fördern und unterstützen

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist. Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

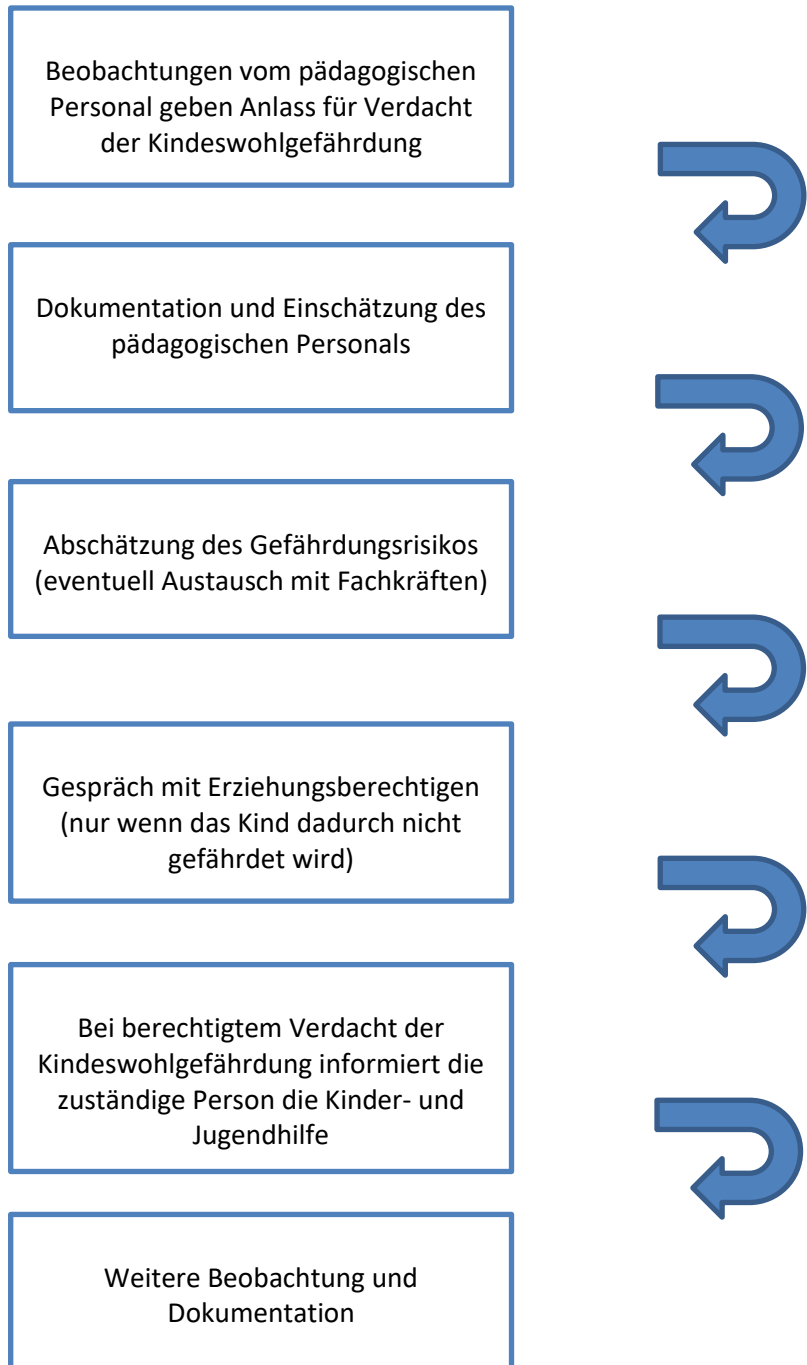
- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist,
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden,
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind,
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind,
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird.

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Interventionsplan



4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Über-griffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreu-ungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)

(Maywald, 2022, S. 67).

Vorgehensweise bei Grenzüberschreitung und Gewalt durch Mitarbeiter:

1. Kollegiales Gespräch
2. Beratung im Team
3. Gespräch mit der Leitung
4. Gespräch mit den Eltern
5. Externe Unterstützung

Jeder Verdacht muss geklärt werden. Fakten und Beobachtungen müssen dokumentiert und chronologisch zugeordnet werden. Gespräche mit Mitarbeitern müssen geführt werden, um einen Verdacht zu konkretisieren oder zu widerlegen.

Entscheidend in diesem Zusammenhang ist noch das Kriterium, ob die Gefährdung des Kindes willentlich/wissentlich stattgefunden hat oder nicht. Wichtig ist, dass das Opfer, aber auch der/die Beschuldigte die Möglichkeiten haben, sich zu beschweren bzw. gehört zu werden.

Zusätzlich muss in Verhaltensrichtlinien klar festgehalten werden, dass Aktivitäten, die als Grenzüberschreitungen zu werten sind, zu Konsequenzen führen, beginnend mit Nachschulungen/Beratungen bis hin zu Kündigung/Ausschluss/Anzeigen.

Es wird unterschieden zwischen:

1. **vager Verdacht:** beruht auf ungenauen Beobachtungen und Wahrnehmungen
2. **erhärteter Verdacht:** kommt zu vermehrten Beobachtungen, von anderen Personen wird dieser Verdacht auch schon wahrgenommen und häufen sich.
3. **begründeter Verdacht:** Beobachtungen können dokumentiert werden, Zeugen gibt es auch für die Übergriffe. Anhaltspunkte sind erkennbar. Dieser Verdacht muss geklärt werden.
4. **ausgeräumter Verdacht:** Die Verdächtigung konnte begründet, strafrechtlich geklärt bzw. ausgeräumt werden. Für die Rehabilitation der zu Unrecht Verdächtigten muss gesorgt sein.

Je nach Verdacht müssen in einer Einrichtung Konsequenzen folgen. Es muss professionell gehandelt werden. In erster Linie muss das Gespräch gesucht werden. Je schwerwiegender und eindeutiger die Beobachtungen sind, desto schneller muss gehandelt werden und Konsequenzen gezogen werden.

3 Stufen Konzept:

Hier wird der Schweregrad eines Übergriffes in 3 Stufen eingeteilt. Je nach Stufe des Übergriffes werden folgende Konsequenzen gezogen:

1. **Stufe 1 („leichte Übergriffe“):** Gespräch mit der Leitung – Thema wird im Team aufgenommen und sich darüber ausgetauscht um präventiv zu helfen.
2. **Stufe 2 („mittelschwerer Übergriff“):** verpflichtende Schulung zum Thema Grenzüberschreitung bei der Arbeit mit Kindern
3. **Stufe 3 („schwerer Übergriff“):** Suspendierung, Entlassung

Man unterscheidet Arbeitsrechtliche Konsequenzen und Strafrechtliche Konsequenzen.

Arbeitsrechtlich:

- Arbeits- oder Dienstanweisung
- Ermahnung
- Abmahnung
- Korrekturvereinbarung
- Versetzung
- Kündigung

Bei besonders schweren Fällen (körperliche oder sexuelle Gewalt) muss eine strafrechtliche Verfolgung in Erwägung gezogen werden.

Quelle: Jörg Maywald, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Beispiele/Situationen für Gewalt unter Kindern:

- Kinder nehmen sich gegenseitig Dinge weg, zerstören Bauwerke oder Bilder
- Beleidigungen, Beschimpfungen („Du bist blöd“, „Du bist nicht mein Freund, wenn du nicht das oder das machst“...)
- Bloßstellung anderer, auslachen, mobben

- aggressives Verhalten, Verletzungen (schlagen, hauen, treten, schubsen, kratzen, beißen, schütteln)
- Kinder beachten nicht die Wünsche anderer, respektieren nicht den Freiraum oder Intimsphäre (öffnen Klotüren, ziehen das Oberteil weg/hoch)
- drängendes Verhalten, starke Beeinflussung, Kind bedrängen, gleiches zu machen, eigene Entscheidung wegnehmen

Aufgaben/Leitlinien für das betreuende Fachpersonal:

- Kindern ernst nehmen, schlichten und eingreifen, wenn nötig.
- Gleichbehandlung aller Kinder, gleiche Konsequenz für alle bei unerwünschtem Verhalten
- Kinder ermutigen, sich mitzuteilen, unterstützen
- Bei Wutausbrüchen oder Gewalthandlungen Kinder aus der Situation nehmen, Kind beruhigen und anschließend nachbereiten, reflektieren, Situation besprechen, alternatives Verhalten aufzeigen
- Kind kein Schuldgefühl vermitteln, sondern ihm helfen, Situationen anders zu lösen und zu bewältigen
- Kinder nicht unbeaufsichtigt zur Toilette schicken
- Mobbing unterbinden, Kinder aufklären, über Gefühle sprechen
- Gewalt ist TABU, Gespräche zum Thema Gewalt führen, Kinder sensibilisieren
- Bücher dazu vorlesen, anschauen, Kinder bestärken und aufbauen, NEIN sagen lernen, ermutigen und stark machen
- Kinder in der Gefühlsregulierung unterstützen
- Schimpfwörter unterbinden
- Bloßstellung unterbinden
- Kinder bestärken, eigene Entscheidungen zu treffen, sich nicht von allem bestimmen und beeinflussen lassen, ermutigen

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgenden Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Mitteilungen an die Bezirkshauptmannschaft erstattet immer die jeweilige Gruppe, insbesondere die Kontaktaufnahme zur Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Pädagogin, die die Dokumentation übernommen hat (in Absprache mit der Leitung).

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seines Alters beteiligen (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.

- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unsere Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, sich bestätigen, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommt der Dokumentation sowie der Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

6. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

[Land Vorarlberg. https://vorarlberg.at/](https://vorarlberg.at/) aufgerufen am 20.11.2023

